

gehören z. B. die Ergreifung notwendiger Maßnahmen zur Erhöhung des Ertrages für einzelne landwirtschaftliche Kulturen, zur Erhöhung des Ertrages der staatlichen Fischereiwirtschaften, zur Einstellung von hauptamtlichen Arbeitskräften in den Sportorganisationen usw.

Art. 14 der Verordnung weist darauf hin, daß der Staatsanwalt verpflichtet ist, die Gesuche und Beschwerden der Bürger über eine Gesetzesverletzung entgegenzunehmen und zu prüfen, eine eingereichte Beschwerde in der gesetzlich festgelegten Frist zu prüfen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte und zum Schutze der gesetzlich festgelegten Interessen des Bürgers zu ergreifen. M. I. Kalinin sagte in seiner Rede zum 10. Jahrestag der Bildung des Obersten Gerichts:

„Wir fordern vom Staatsanwalt eine solche Arbeitsweise, eine solche Organisation des Kampfes für die sozialistische Gesetzlichkeit, bei der jeder Arbeiter, jeder Kolchosbauer, jede Sowjetinstitution vor bürokratischen Verzerrungen geschützt ist, bei der jeder überzeugt ist, daß seine gesetzlichen Rechte und Interessen gewahrt werden, daß für diese Interessen der von der Sowjetmacht speziell hierfür berufene Staatsanwalt auf Wacht steht.“<sup>4)</sup>

Die Staatsanwälte müssen der Aufsicht über die Gesetzlichkeit bei der Auferlegung von Verwaltungsstrafen besondere Aufmerksamkeit schenken, weil sie die Interessen einer großen Anzahl von Bürgern angehen. Die Organe der Staatsanwaltschaft müssen alle Mittel ausnutzen, um Informationen über Verletzungen der Gesetzlichkeit zu erhalten, um Verbindung mit den gesellschaftlichen Organisationen — z. B. den Gewerkschaftsorganisationen — zu erhalten und auf die Signale der Presse zu reagieren.

Es muß berücksichtigt werden, daß die Werktätigen sich in ihren Gesuchen nicht nur beschwerten und in dieser oder jener Sache um Beistand bitten, sondern oft auf Mängel in der Arbeit des Staatsapparates hinweisen und wertvolle Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit der Werke, Kollektivwirtschaften und anderer Betriebe und Behörden einreichen<sup>5)</sup>.

W. I. L e n i n wies auf die persönliche Verantwortung des Staatsanwalts dafür hin, daß keine einzige Entscheidung einer lokalen Behörde vom Gesetz abweicht.

Die Prüfung der Beschwerden der Werktätigen muß so organisiert sein, daß der Bürger überzeugt ist, daß seine berechnete Beanstandung objektiv und schnell geprüft wird und daß seine gesetzlichen Rechte gewahrt werden. Dem Staatsanwalt obliegt die Verantwortung für die Verhinderung bzw. Beseitigung der Verletzung eines Gesetzes auf dem Territorium, das er betreut.

Bei der Verletzung eines Gesetzes zieht der Staatsanwalt je nach dem Charakter der Verletzung die Schuldigen entweder zur strafrechtlichen Verantwortung oder er ergreift Maßnahmen, um den Rechtsverletzer auf dem Verwaltungswege oder disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, und gewährleistet in den notwendigen Fällen den Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung des Gesetzes entstanden ist. Der Generalstaatsanwalt und die ihm unterstehenden Staatsanwälte haben das Recht, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen Vorschläge zur Beseitigung von Verletzungen der Gesetzlichkeit und ihrer Ursachen zu machen. Die Vorschläge sind von dem Organ oder der Organisation, gegen die sich der Einspruch richtet, innerhalb eines Monats zu prüfen, und es sind daraufhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Art. 16).

Besondere Aufgaben kommen der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze bei der Tätigkeit der Ermittlungs- und Voruntersuchungsorgane zu.

Die Staatsanwälte sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, damit kein Verbrechen unauferdeckt bleibt, kein Verbrecher sich der Verantwortung entzieht und die Untersuchung unter strenger Einhaltung der Strafgesetze und Strafprozeßgesetze vor sich geht. Die

Staatsanwälte sind verpflichtet, streng darauf zu achten, daß kein Bürger ungesetzlich zur Verantwortung gezogen oder anderweitig ungesetzlich in seinen Rechten eingeschränkt wird. Niemand kann ohne Verfügung des Gerichts oder ohne Haftbefehl des Staatsanwalts verhaftet werden, und der Staatsanwalt ist verpflichtet, unbedingt auf die Einhaltung dieser Forderung der Verfassung zu achten. Wenn der Staatsanwalt einen Haftbefehl ausstellt, muß er sich persönlich eingehend mit allen Unterlagen bekannt machen, die die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme begründen, und nötigenfalls denjenigen, der verhaftet werden soll, persönlich vernehmen.

Art. 19 der Verordnung verleiht den Staatsanwälten die erforderlichen Rechte auf dem Gebiet der Aufsicht über die Tätigkeit bei der Untersuchung von Verbrechen. Der Staatsanwalt hat das Recht:

1. den Ermittlungs- und Voruntersuchungsorganen Weisungen für die Untersuchung des Verbrechens, für die Auswahl, die Änderung oder Aufhebung einer Maßnahme gegenüber dem Beschuldigten sowie für die Fahndung nach geflohenen Verbrechern zu erteilen;

2. von den Ermittlungs- und Voruntersuchungsorganen zur Prüfung von Strafsachen Dokumente, Unterlagen und andere Auskünfte über begangene Verbrechen zu verlangen;

3. an der Durchführung der Voruntersuchung und Ermittlung in Strafsachen teilzunehmen und in den erforderlichen Fällen eine Untersuchung zu jeder beliebigen Strafsache vorzunehmen;

4. Strafsachen an die Ermittlungs- und Voruntersuchungsorgane mit der Weisung zurückzugeben, eine zusätzliche Untersuchung vorzunehmen;

5. ungesetzliche und unbegründete Beschlüsse der Ermittlungs- und Voruntersuchungsorgane aufzuheben;

6. einen Untersuchungsführer oder denjenigen, der die Ermittlung in einer Sache führt, der weiteren Durchführung der Untersuchung oder Ermittlung zu entheben, wenn er bei der Untersuchung einer Sache gegen das Gesetz verstoßen hat;

7. jede beliebige Untersuchung, die ein Ermittlungsorgan führt, diesem wegzunehmen und sie einem Voruntersuchungsorgan zu übertragen sowie die Sache eines Voruntersuchungsorgans einem anderen zuzuteilen, um eine vollständigere und objektivere Untersuchung dieser Sache zu gewährleisten;

8. die Ermittlungsorgane zu beauftragen, einzelne Untersuchungshandlungen in Sachen durchzuführen, die von den Untersuchungsführern der Organe der Staatsanwaltschaft geführt werden, insbesondere Festnahme, Verhaftung des Beschuldigten, Durchsuchung und Fahndung nach geflohenen Verbrechern;

9. Strafsachen entsprechend den im Gesetz genannten Voraussetzungen einzustellen.

Die Weisungen des Staatsanwalts in Fragen der Untersuchung von Strafsachen sind bindend für die Untersuchungsorgane.

Zur richtigen Leitung und Durchführung der Kontrolle über die Untersuchung von Strafsachen muß der Staatsanwalt über gute Fachkenntnisse und über die notwendigen praktischen Erfahrungen verfügen; er muß objektiv und prinzipiell sein. Die neue Verordnung ermöglicht es dem Staatsanwalt, die wirksamste Bekämpfung der Kriminalität in die Wege zu leiten; zu diesem Zweck muß der Staatsanwalt die Ursachen und die charakteristischen Eigenschaften der Kriminalität innerhalb des von ihm betreuten Territoriums studieren.

Von großer Bedeutung bei der Tätigkeit des Staatsanwalts ist die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Straf- und Zivilurteile der Gerichtsorgane und die Erhebung der staatlichen Anklage vor Gericht.

Nach Art. 114 der Verfassung der UdSSR gehört das Gericht nicht zu den Organen, über die die Staatsanwaltschaft Aufsichtsfunktionen ausübt. Die Staatsanwaltschaft beteiligt sich vielmehr in gesetzlich festgelegter Form an der Tätigkeit des Gerichts. Hierzu zählen gemäß Art. 23:

Teilnahme an den vorbereitenden Sitzungen der Gerichte und an der Prüfung von Straf- und Zivilsachen;

4) NJ 1954 S. 254.

5) vgl. Woroschilow, a. a. O. s. 233.